



Rat der
Europäischen Union

160927/EU XXV. GP
Eingelangt am 07/11/17

Brüssel, den 7. November 2017
(OR. en)

13076/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0193 (NLE)

CLIMA 272
ENV 833
ENER 399
IND 250
COMPET 662
MI 697
ECOFIN 809
TRANS 403
AELE 69
CH 37

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens zwischen
der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur
Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit
Treibhausgasemissionen

BESCHLUSS (EU) 2017/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme
für den Handel mit Treibhausgasemissionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2017/...¹ ** des Rates wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verknüpfung ihrer Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (im Folgenden "Abkommen") vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am [...] unterzeichnet.
- (2) Handelssysteme mit festen Emissionsobergrenzen ("Cap-and-Trade") sind Politikinstrumente zur kostenwirksamen Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen (im Folgenden "THG"). Das Verknüpfen von Handelssystemen mit festen Emissionsobergrenzen wird voraussichtlich eine breiter angelegte CO₂-Bepreisung ermöglichen sowie mehr Reduktionsmöglichkeiten schaffen und die Kosteneffizienz des Emissionshandels verbessern. Der Aufbau eines gut funktionierenden internationalen CO₂-Marktes durch Bottom-up-Verknüpfung von Emissionshandelssystemen (im Folgenden "EHS") ist ein langfristiges politisches Ziel der Union und der internationalen Staatengemeinschaft, vor allem als Mittel zur Verwirklichung klimapolitischer Ziele, auch im Rahmen des Pariser Klimaschutzübereinkommens.

¹ Beschluss des Rates (EU) 2017/... vom ... über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (ABl. L ... vom ..., S. ...).

* ABl.: bitte die Nummer des Beschlusses in Dokument st13074/17 in den Text einfügen und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

- (3) Das Abkommen sollte genehmigt werden.
- (4) Um das schweizerische EHS mit dem EHS der Union zu verknüpfen, ist es wesentlich, dass die Luftfahrt in das schweizerische EHS einbezogen wird. Derzeit fällt die Luftfahrt zwar noch nicht unter das schweizerische EHS, doch die Schweizerische Eidgenossenschaft arbeitet an Vorschriften über die Ausweitung ihres EHS auf die Luftfahrt. Das Abkommen sollte nicht in Kraft treten, bevor diese Vorschriften in Kraft sind und Anhang I Teil B des Abkommens dahingehend geändert wurde, dass auf diese Vorschriften Bezug genommen wird –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verknüpfung ihrer Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten wird im Namen der Union genehmigt.¹⁺

Artikel 2

- (1) Der Präsident des Rates ermächtigt die Person(en), die befugt ist (sind), die in Artikel 21 des Abkommens vorgesehenen Ratifizierungs- oder Genehmigungsurkunden im Namen der Union auszutauschen, um der Zustimmung der Union zu der vertraglichen Bindung Ausdruck zu verleihen.²
- (2) Die Genehmigungsurkunde der Union wird erst dann notifiziert, wenn die Schweizerische Eidgenossenschaft die erforderlichen Vorschriften über die Ausweitung ihres EHS auf die Luftfahrt in Kraft gesetzt hat und Anhang I Teil B des Abkommens entsprechend geändert wurde.

¹ Das Abkommen wurde zusammen mit dem Beschluss über die Unterzeichnung in ABl. ... veröffentlicht.

⁺ ABl.: bitte die Fundstelle der Veröffentlichung des Abkommens in die vorstehende Fußnote einfügen.

² Das Datum des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
